

Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Rastede

| Aktuelle Fassung | Entwurf der Neufassung |
|---|---|
| | roter Text: Hinweis |
| <p style="text-align: center;">Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede vom 15.12.2015</p> <p>Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Verordnung für das Gemeindegebiet beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Reinigungspflichtige</p> <p>Nach der Satzung der Gemeinde Rastede über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen vom 15.12.2015 obliegt die Straßenreinigung der Gemeinde Rastede und den Eigentümern der angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen.</p> | <p style="text-align: center;">Verordnung der Gemeinde Rastede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom XX.XX.XXXX</p> <p>Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Verordnung für das Gemeindegebiet beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs.1 NStrG) in der Gemeinde Rastede sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in den beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage A und B) aufgeführt. Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>(2) Nach der Satzung der Gemeinde Rastede über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen</p> |

§ 2
Reinigungspflicht der Gemeinde

Die Reinigungspflicht der Gemeinde Rastede umfasst die Säuberung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder solche Flächen, die den Fahrbahnen entsprechen. Ferner umfasst die Reinigungspflicht die Radwege, Parkstreifen und Haltebuchten, Mehrzweckstreifen, Straßenrinnen, Grün- Trenn-, Seiten, Rand- Sicherheits- und Schutzstreifen entsprechend dem anliegenden Straßenverzeichnis Anlage A.

§ 3
Reinigungspflicht der Eigentümer

(1) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke reinigen

- a) bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen, die Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege, die

Ortslagen vom XX.XX.XXXX obliegt die Straßenreinigung der Gemeinde Rastede und den Eigentümern der angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen.

§ 2
Reinigungsverpflichtung der Gemeinde

(1) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde.

(2) Von der Gemeinde werden durchgeführt

1. bei den in der Anlage A genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Radwege, Parkstreifen und Haltebuchten, Mehrzweckstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen.
2. der Winterdienst gemäß § 7 dieser Verordnung.
3. die Reinigung der Verbindungswege innerhalb der in der Anlage C dargestellten Reinigungsbereiche.

§ 3
Reinigungsverpflichtung der Eigentümer und den ihnen gleichgestellten Personen

(1) Den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücken und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des Absatzes 3 werden übertragen:

Warteflächen am Ein- und Ausstieg an Bushaltestellen unabhängig davon, wie sie befestigt und von der Fahrbahn abgegrenzt sind.

b) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen die Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie die Fahrbahn bis zur Mitte.

(2) Die Eigentümer der in Anlage A und B angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke haben die besondere winterliche Reinigung nach § 6 der Verordnung durchzuführen.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt den Eigentümern auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- oder Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder Straßenteilen getrennt sind.

Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/-teilen durch ein Gelände getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den in Abs. 1 und 2 genannten Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurecht-Verordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentums-gesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.

(5) Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz, § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor.

1. bei den in der Anlage A genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Rad-/Gehwege, der Warteflächen am Ein- und Ausstieg an Bushaltestellen.

2. bei den in der Anlage B genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Geh-/Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte.

3. bei den in der Anlage A und B genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Verbindungswege, soweit diese nicht gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 von der Gemeinde durchgeführt wird.

4. der Winterdienst gemäß § 8 dieser Verordnung.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen

1. ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

2. auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder Straßenteilen getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/-teilen durch ein Grundstück getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurecht-Verordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentums-gesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 4 Häufigkeit der Reinigungen</p> <p>(1) In 8 Monaten des Jahres (in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten Oktober bis Mai) werden alle Straßen, Wege und Plätze, die in der Anlage A aufgeführt sind, einmal wöchentlich gereinigt. In den übrigen 4 Monaten des Jahres (Sommer - Juni bis September) wird die Reinigung in den Straßen der Anlage A alle 14 Tage durchgeführt. Hieraus ergeben sich 36 Wochen mit wöchentlicher Reinigung und 16 Wochen mit 14-tägiger Reinigung und eine Gesamtzahl von 44 Reinigungen im Jahr.</p> <p>(2) Abweichend von den oben genannten Reinigungsintervallen besteht eine weitere unverzügliche Pflicht zur Reinigung, wenn durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen dies erfordern. § 3 (5) dieser Verordnung bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Art der Reinigung</p> <p>(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat.</p> <p>(2) Dasselbe gilt für Verunreinigungen, die nach An- und Abfuhr von Erden, Abfall, Brennstoffen, Baustoffen oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere entstehen.</p> <p>(3) Ist eine Gefahrenstelle entstanden, die vom Reinigungspflichtigen nicht unverzüglich beseitigt werden kann, so ist der Ort der Verunreinigung zu sichern und die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.</p> | <p>(4) Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p> <p style="text-align: center; color: red;">[siehe § 5]</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Art der Reinigung</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Papier, Laub, Unrat, wildwachsenden Pflanzen und dgl.).</p> <p>(2) Besondere Verunreinigungen, z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes, § 32 Straßenverkehrsordnung dgl.) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.</p> <p>(3) Bei der Reinigung ist die Staubentwicklung möglichst zu vermeiden.</p> |
|---|--|

- (4) Kehricht darf nicht Nachbargrundstücken oder der Fahrbahn zugekehrt oder dort gelagert werden. Er darf nicht in Entwässerungsrinnen und Gräben oder auf Einlaufschächte der Kanalisation oder Hydranten gekehrt oder gelagert werden. Der Kehricht ist auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.
- (5) Ist eine Gefahrenstelle entstanden, die vom Reinigungspflichtigen nicht unverzüglich beseitigt werden kann, so ist der Ort der Verunreinigung zu sichern und die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5
Häufigkeit der Reinigung
(Gemeinde)

- (1) Bei allen durch die Gemeinde zu reinigenden, in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, werden die Fahrbahnen, Parkspuren und Entwässerungsrinnen mit derselben Häufigkeit gereinigt. Unterschieden wird nur die Reinigung im wöchentlichen Rhythmus (in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten Oktober bis Mai) in 8 Monaten des Jahres und im 14-tägigen Rhythmus (in den Sommermonaten Juni bis September) in 4 Monaten des Jahres.
- (2) Abweichend von den oben genannten Reinigungsintervallen besteht eine weitere unverzügliche Pflicht zur Reinigung, wenn durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen dies erfordern. § 4 Abs. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.
- (3) Hiervon ausgenommen ist der Winterdienst nach § 7.

§ 6
Häufigkeit der Reinigung
(Eigentümer und den Ihnen gleichgestellten Personen)

§ 6 Winterdienst

(1) Gehwege sowie gemeinsame Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m sind in ganzer Breite, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schneefall zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder auf einem Mehrzweckstreifen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

Ist über Nacht Schnee gefallen oder Glätte entstanden, muss der Winterdienst so rechtzeitig begonnen werden, dass er werktags mit dem Beginn des zu erwartenden Fußgängerverkehrs, spätestens aber um 7:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9:00 Uhr beendet ist.

(2) Der geräumte Schnee ist auf den Vorgartengrundstücken oder, wenn das nicht möglich ist, auf den Gehwegen an der Fahrbahn oder Radwegseite aufzuschichten. Der geräumte Schnee darf nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Ist eine Lagerung im Vorgarten oder auf den Gehwegen nicht möglich, darf die Fahrbahn in der Weise in Anspruch genommen werden, dass an der äußersten Fahrbahnkante ein möglichst schmaler Schneewall entsteht. Omnibushaltestellen, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufe (Gullis) und Hydranten sind stets frei zu halten. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Rinnsteine frei zu schaufeln und die Schneewälle so zu durchbrechen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

(3) Der Winterdienst ist über Tag bis 20:00 Uhr bedarfsgerecht zu wiederholen. Die durch Winterdienstfahrzeuge unvermeidbar, auch wiederholt entstehenden Schnee- und Eiswallungen befreien den Eigentümer

(1) Die den Eigentümer und Ihnen gleichgestellten Personen übertragenen Reinigungspflichten gemäß § 3 Absatz 1 sind bei Bedarf durchzuführen.

(2) Hiervon ausgenommen ist der Winterdienst nach § 8.

§ 7 Winterdienst (Gemeinde)

Die Gemeinde führt den Winterdienst hinsichtlich der Radwege und Fahrbahnen nach einem dafür aufgestellten Räum- und Streuplan aus.

§ 8 Winterdienst (Eigentümer und den ihnen gleichgestellten Personen)

(1) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke sind zum Winterdienst nach den Absätzen 4 bis 9 verpflichtet.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 besteht

1. ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
2. auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder Straßenteilen getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/-teilen durch ein Gelände getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Die Regelung aus § 3 Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.

und dem Eigentümer gleich zustellende Personen nicht von dem ihnen obliegenden Winterdienst nach der Verordnung.

(4) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glatteisgefahr nicht mehr besteht.

- (4) Gehwege sowie gemeinsame Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m sind in ganzer Breite, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schneefall zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder auf einem Mehrzweckstreifen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Schnee und Eis dürfen nicht auf die Nachbargrundstücke und nicht in Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden.
- (5) Ist über Nacht Schnee gefallen oder Glätte entstanden, muss der Winterdienst so rechtzeitig begonnen werden, dass er werktags mit dem Beginn des zu erwartenden Fußgängerverkehrs, spätestens aber um 7:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9:00 Uhr beendet ist. Der Winterdienst ist über Tag bis 20:00 Uhr bedarfsgerecht zu wiederholen.
- (6) Die durch Winterdienstfahrzeuge unvermeidbar, auch wiederholt entstehenden Schnee- und Eiswallungen befreien den Eigentümer und dem Eigentümer gleich zustellende Personen nicht von dem ihnen obliegenden Winterdienst nach der Verordnung.
- (7) Der geräumte Schnee ist auf den Vorgartengrundstücken oder, wenn das nicht möglich ist, auf den Gehwegen an der Fahrbahn oder Radwegseite aufzuschichten. Die Nutzungsfähigkeit der Gehwege muss erhalten bleiben. Der geräumte Schnee darf nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Ist eine Lagerung im Vorgarten oder auf den Gehwegen nicht möglich, darf die Fahrbahn in der Weise in Anspruch genommen werden, dass an der äußersten Fahrbahnkante ein möglichst schmaler Schneewall entsteht. Omnibushaltestellen, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufe (Gullis) und Hydranten sind stets frei zu halten. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Rinnsteine frei zu schaufeln und die Schneewälle so zu durchbrechen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

(8) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glatteisgefahr nicht mehr besteht.

[siehe § 4 Abs.4]

§ 7 weitere Bestimmungen

Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf die Nachbargrundstücke und nicht in Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen §§ 3, 4 und 7 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
- c) entgegen § 5 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- d) entgegen § 6 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede vom 13.12.2005 außer Kraft.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen §§ 3 und 6 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
- b) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- c) entgegen § 8 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede vom 15.12.2015 außer Kraft.